

§ 26. Überschüsse aus der Pfandverwertung

(1) Ergibt sich nach der Verwertung eines verfallenen Pfandes aus dem Verwertungserlös nach Abzug des Pfanddarlehens sowie aller Zinsen und Gebühren ein Überschuss, so hat der Verpfänder Anspruch auf den verbleibenden Überschuss.

(2) Pfandverwertungsüberschüsse sind binnen 30 Jahren nach Verwertung des verfallenen Pfandes zu beheben (absoluten Verjährungsfrist nach § 1478 ABGB). Eine Verzinsung des Überschusses durch Artessa erfolgt nicht.

§ 27. Schadenersatz, Versicherung

(1) Die Gesellschaft versichert die Pfänder gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl und gegebenenfalls gegen Transportschäden. Wenn aufgrund dieser Versicherungen der Gesellschaft Schadenersatzleistungen zufließen, werden diese zur anteilmäßigen Entschädigung der betroffenen Pfandgeber verwendet auch wenn die Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für derartige Schäden nicht haften sollte.

(2) Artessa haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Pfänder.

(3) Die Haftung beginnt mit der Übernahme und endet mit der Auslösung des Pfandes, bei Versteigerung eines verfallenen Pfandes mit dem Zuschlag an den Käufer, bei sonstiger Verwertung mit der Veräußerung.

(4) Für Schäden oder Wertminderungen, die durch höhere Gewalt oder Naturereignisse, durch Schädlinge, wie zum Beispiel Ungeziefer entstehen, oder die sich als Folge längerer, jedoch sachgemäßer Lagerung des Pfandes ergeben, übernimmt Artessa keine Haftung.

(5) Die Gesellschaft haftet dem Pfandgeber für den Verlust oder die Beschädigung des Pfandgegenstandes bis zur Höhe des Versicherungswertes. Dieser beträgt, sofern nichts anderes auf dem Pfandschein angegeben ist, das Eineinhalbfache des Darlehens.

(6) Im Falle der Ersatzpflicht wird bei Verlust des Pfandes der Versicherungswert, bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert, ersetzt.

§ 28. Verlust eines Pfandscheines, Vormerkverfahren

(1) Gerät ein Pfandschein in Verlust, so hat der Pfandgeber Artessa und der Sicherheitsbehörde unverzüglich und nachweislich den Verlust anzuzeigen und dabei die Daten des verlorenen Pfandscheines anzugeben und das Pfand genau zu beschreiben. Stimmt die Beschreibung mit dem belehnten Pfand und stimmen die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Aufzeichnungen der Gesellschaft überein, so wird nach Beibringung der Bestätigung über die behördliche Verlustanzeige der Verlust des Pfandscheines im Pfandleihbuch vermerkt und ein Vormerkschein ausgefertigt. Aufgrund dieses Vormerkscheines kann das Pfand umgesetzt werden.

(2) Kommt der Originalpfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so wird das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkscheines und Bezahlung des Darlehens samt allen Gebühren ausgefolgt, wenn es nicht etwa infolge unterlassener Umsetzung verfallen ist und das Pfand veräußert wurde. Ist das Pfand bereits verfallen und veräußert worden, so wird der erzielte Überschuss nach § 26 ausgefolgt.

(3) Kommt der Originalpfandschein vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Verlustanzeige an zum Vorschein, so gilt durch die Rückgabe des Vormerkscheines und des Originalpfandscheines die erstattete Verlustanzeige widerrufen. In diesem Fall kann das Pfand gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gegen Beibringung des Originalpfandscheines ausgelöst, umgesetzt oder der aus dem Erlös allenfalls erzielte Überschuss ausgefolgt werden.

§ 29. Vormerkschein

Der Besitzer des Vormerkscheines kann nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Verfallstag die vorzeitige Auslösung des Pfandes gegen Rückstellung des Vormerkscheines verlangen, wenn er außer dem Auslösungsbetrag eine Bar-Kaution in der Höhe des Schätzwertes zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Originalpfandscheines erlegt. Diese Sicherstellung wird ohne Zinsenvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist, vom Ausstellungstage des Vormerkscheines an gerechnet, der Originalpfandschein nicht zum Vorschein kommt.

§ 30. Einstellung und Ruhen der Gewerbeausübung

(1) Artessa ist verpflichtet, die Einstellung der Gewerbeausübung oder das Ruhen der Gewerbeausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen und durch Aushang in den Geschäftsräumen sowie einer Verlautbarung in der Wiener Zeitung darauf hinzuweisen.

(2) Pfänder werden innerhalb der letzten 6 Wochen vor der anzuzeigenden Schließung nicht mehr angenommen und es werden auch keine neuen Pfanddarlehensverträge mehr abgeschlossen. Eine Ausfolgung der Pfänder erfolgt bis 3 Monate nach der Einstellung oder dem Ruhen der Gewerbeausübung. Ein Abschluss von Pfandverträgen nach Beginn des Ruhens oder nach dem Zeitpunkt der Einstellung der Gewerbeausübung ist nicht zulässig.

Gebührenordnung Artessa-Pfand

Bei der Belehnung, der Umsetzung, der Auslösung oder bei der Verwertung verfallener Pfänder sind vom Verpfänder folgende Gebühren zu entrichten. Alle Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

1. Ausfertigungsgebühr

Bei der Belehnung des Pfandes ist zu entrichten:

für ein Darlehen bis € 70,00	€ 2,00
für ein Darlehen von € 71,00 bis € 200,00	€ 3,00
für ein Darlehen von € 201,00 bis € 400,00	€ 4,00
für ein Darlehen von € 401,00 bis € 700,00	€ 5,00
für ein Darlehen von € 701,00 bis € 1.000,00	€ 6,00
für ein Darlehen von € 1.001,00 bis € 1.500,00	€ 7,00
für ein Darlehen ab € 1.501,00	€ 8,00

Die Umsetzung eines Pfandes wird wie eine Neubelehnung behandelt.

2. Darlehenszinsen und Verwaltungsgebühr

Bei der Auslösung oder Umsetzung des Pfandes ist zu entrichten:

1. Darlehenszinsen vom aushaftenden Pfanddarlehen von 0,20% wöchentlich
 2. Verwaltungsgebühr vom aushaftenden Pfanddarlehen von 0,35% wöchentlich
- Die Darlehenszinsen und Verwaltungsgebühren werden im Nachhinein eingehoben und bis zur Auslösung, Umsetzung (Prolongation) oder Versteigerung des Pfandes wöchentlich berechnet, wobei jede angefangene Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) voll gerechnet wird. Für Pfänder, die vor Ablauf der ersten 4 vollen Kalenderwochen nach Ausfertigung des Pfandscheines ausgelöst werden, sind die Gebühren für die ersten 4 vollen Kalenderwochen zu entrichten.

Bei Umsetzung (Prolongation) des Pfandes beginnt die Berechnung der Darlehenszinsen und der Verwaltungsgebühr mit dem ersten Tag der auf den Tag der Ausstellung des neuen Pfandscheines folgenden Kalenderwoche.

3. Platz- und Verstellgebühr

Für größere Pfänder (etwa Teppiche ab 10m², Schränke, Tische, Standuhren) wird eine Platz- und Verstellgebühr eingehoben. Sie ist mit dem Verpfänder mit Rücksicht auf den Platzbedarf und der Transportfähigkeit des Pfandes zu vereinbaren und beträgt: mindestens Euro 10,00 für jeden angefangenen Kalendermonat.

4. Zurückziehungsgebühr

Bei Zurückziehung des Pfandes ist eine Zurückziehungsgebühr zu entrichten. Die Zurückziehungsgebühr beträgt: 5% vom Darlehensbetrag, mindestens jedoch Euro 10,00

5. Bearbeitungsgebühren

Gebühr für die Bearbeitung von Verlustanzeigen pro Pfandschein: € 15,00 Gebühr für die Zurückstellung vom Verkauf pro Pfandschein: € 10,00

6. Versteigerungsgebühren, Verwertungsgebühren

Die Versteigerungsgebühr und die Gebühr für die freihändige Verwertung sind nach Versteigerung bzw. freihändigem Verkauf zu entrichten: Versteigerungsgebühr für Pfänder: 16% vom Meistbot Gebühr für die freihändige Verwertung der Pfänder: 16% vom Bruttoverkaufspreis

7. Lagergebühren

Für ausgelöste und nicht behobene Pfänder ist eine Lagergebühr zu entrichten von 2% des Versicherungswertes des Pfandgegenstandes pro angefangenem Monat

8. Auslagenersatz

Alle Auslagen, die dem Pfandleiher Artessa vom Verpfänder verursacht werden wie etwa Portogebühren und dergleichen, sind Artessa gegen Rechnungslegung zu ersetzen.

9. Versicherungswert

Der Versicherungswert ist auf dem Pfandschein vermerkt. Er beträgt maximal das Eineinhalbfache des Darlehensbetrages.

10. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen können zwischen Pfandgeber und Artessa getroffen werden. Für die Verwaltung der Sondervereinbarung wird Artessa eine Gebühr beanspruchen, welches ebenso gesondert zu vereinbaren ist.

Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen am 10.03.2014.

Satz- und Druckfehler vorbehalten!

Allgemeine Geschäftsbedingungen Artessa-Pfand

§ 1. Geschäftsordnung

(1) Die Artessa GmbH (im folgendem kurz Artessa genannt) gewährt Darlehen in barem Geld gegen die Verpfändung von beweglichen Sachen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Artessa-Pfand“ (kurz: Geschäftsbedingungen Artessa-Pfand), die als Geschäftsordnung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung gelten.

(2) Mit Abschluss des Pfandleihvertrages, der mit der Übergabe des Pfandes bzw. Entgegennahme des Pfandscheines und Auszahlung des Darlehens zustande kommt, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung.

(3) Zwingende gesetzliche Regelungen gehen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 2. Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, Ausweisleistung

(1) Die Mitarbeiter von Artessa und von Artessa beigezogene Experten sind hinsichtlich der Person, mit der Pfandgeschäfte abgeschlossen werden, und der von dieser Person bekannt gegebenen Daten gemäß § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der geltenden Fassung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Artessa hat die Interessen des Verpfänders (auch Pfandgebers genannt) zu wahren.

(2) Der Verpfänder ist zur Ausweisleistung verpflichtet. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist die zuständige Sicherheitsbehörde unverzüglich auf dem schnellsten Wege zu verständigen.

§ 3. Verpfändung durch Minderjährige Öffnungszeiten

(1) Von Personen unter 18 Jahren (Minderjährige) dürfen Pfänder nicht angenommen werden.

(2) Die für die Verpfändung geltenden Öffnungszeiten werden in den Geschäftsräumen durch Aushang veröfentlicht.

§ 4. Herausgabe gutgläubig entgegengenommener Pfänder

(1) Der Verpfänder erklärt mit der Übergabe des Pfandes und Entgegennahme des Pfandscheines, dass er die alleinige Verfügungsbefugnis über das Pfand besitzt und dieses nicht mit anderen Rechten, z. B. Pfandrechten, belastet ist, die der Verpfändung an den Pfandleiher entgegenstehen.

(2) Falls Gegenstände ohne Wissen und Willen des Eigentümers verpfändet und von Artessa gutgläubig entgegengenommen wurden, ist Artessa im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet solche Pfänder herauszugeben.

(3) Bei der Herausgabe widerrechtlich verpfändeter Gegenstände kann Artessa in berücksichtigungswürdigen Fällen die Entschädigung teilweise oder zur Gänze erlassen.

§ 5. Annahme und Ablehnung von Pfändern, Verbot der Weiterverpfändung

(1) Als Pfänder können bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme der in § 6 angeführten Gegenstände angenommen werden.

(2) Artessa kann jeden Belehnungsantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(3) Der Pfandleiher ist nicht berechtigt, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

§ 6. Von der Belehnung ausgeschlossene Gegenstände

Von der Belehnung sind ausgeschlossen:

- Gegenstände, deren Belehnung aufgrund von Rechtsvorschriften unzulässig ist. Hiezu gehören insbesondere:

- Militärwaffen und verbotene Waffen,
 - Pfandscheine,
 - Kreuzpartikel und Reliquien, nicht aber deren Behälter,
 - rückstellungspflichtige Orden und sonstige Auszeichnungen, sofern nicht der Eigentumsnachweis erbracht wird;
- b. Gegenstände, die nach den Umständen des Falles den Verdacht erwecken, dass sie entwendet, veruntreut oder geschmuggelt sind sowie sämtliche durch behördliche Mitteilungen als entfremdet bekannt gegebenen Gegenstände;
- c. Gegenstände, für deren Verpfändung keine Zustimmung des rechtmäßigen Besitzers vorliegt und Artessa hievon Kenntnis hat oder haben müsste, sofern nicht das Einverständnis des rechtmäßigen Besitzers nachgewiesen wird;
- d. gefährliche Gegenstände, gegen deren Übernahme aus sanitären oder sonstigen Gründen Bedenken bestehen, wie z.B. explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dergleichen;

- Gegenstände, die auf Grund von Rechtsvorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 7. Höhe des Darlehens

(1) Die Höhe des gewährten Darlehens wird durch den Sachverständigen von Artessa bestimmt. Mit der Festsetzung der maximalen Höhe des Darlehens und des Versicherungswertes durch Artessa sind keinerlei Wertangaben über das Pfand verbunden. Wegen der Möglichkeit des Verfalles mit anschließender Verwertung des Pfandes unter Einbeziehung aller Gebühren wird das Darlehen regelmäßig geringer festgesetzt als der von Artessa geschätzte Wert des Pfandes ist.

(2) Wegen der Festsetzung der Darlehenshöhe sowie des Versicherungswertes (§ 27) kann Artessa von Dritten für einen bestimmten Wert des Pfandgegenstandes nicht haftbar gemacht werden.

(3) Dem Verpfänder steht es frei, ein geringeres als das dem von Artessa geschätzten Pfandwert entsprechende Darlehen in Anspruch zu nehmen, sofern es nicht unter einem von der Artessa festgesetzten Mindestbetrag liegt.

§ 8. Belehnung im Korrespondenzwege

Belehnungen können auch im Korrespondenzwege bei Einsendung des Pfandgegenstandes durchgeführt werden. Die Übersendung des Pfandscheines erfolgt mit Einschreiben und auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers.

§ 9. Pfandleihbuch

(1) Jede Belehnung ist im Pfandleihbuch zu verzeichnen.

(2) Das Pfandleihbuch muss für jeden Geschäftsfall folgende Angaben enthalten:

- das Datum der Belehnung;
- das Datum des Verfalles
- die Nachfrist
- die fortlaufende Pfandnummer;
- Name und Vorname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Verpfänders sowie Art des Ausweises, aus dem diese Angaben entnommen sind, und ausstellende Behörde
- die genaue Beschreibung des Pfandes nach Art, Zahl, Marke, Seriennummer, Feingehalt sowie nach anderen zur Unterscheidung geeigneter Angaben;
- im Falle von Umsetzungen die vorhergehende Pfandnummer;
- die Höhe des gewährten Darlehens;
- die Höhe etwaiger Mehrbeträge oder Darlehensrückzahlungen;
- den Versicherungswert;
- das Datum der Einlösung, der Umsetzung oder der Einlieferung zur Verwertung;
- den Tag der Verwertung;
- die Höhe des Verwertungserlöses und dessen Verwendung;
- die Zuordnung zur Verwertungsart und die Autorisierung durch den Schätzmeister und/oder das mit der Übernahme des Pfandes und der Ausfertigung des Pfandscheines betraute Personal von Artessa;
- bei Verlust eines Pfandscheines den Tag der Mitteilung des Verlustes.

(3) Das Pfandleihbuch kann auch in elektronischer Form oder in Form loser und durchnummerierter Blätter, die nachträglich gebunden werden geführt werden. Die Hard- und Software, die zum Führen automationsunterstützter Pfandleihbücher verwendet wird, muss gewährleisten, dass jederzeit Ausdrucke von den gespeicherten Daten hergestellt werden können.

(4) Eintragungen im Pfandleihbuch müssen leserlich und dauerhaft erfolgen. Das Pfandleihbuch ist gesichert zu verwahren.

(5) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege werden in den Geschäftsräumen drei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Pfandleihvertrag geendet hat. Eine nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Belegen bleibt unberührt.

§ 10. Pfandschein

(1) Dem Pfandgeber ist für jede Belehnung Zug um Zug ein Pfandschein auszustellen und zu übergeben.

(2) Die Daten des Pfandscheines müssen mit der Eintragung in dem Pfandleihbuch übereinstimmen. Der Pfandschein hat jedenfalls zu enthalten:

1. Firma, Firmenbuchnummer und Adresse des Pfandleihers Artessa; 2. die fortlaufende Pfandnummer, bei Umsetzung (Prolongation) auch die laufende Pfandnummer des früheren Vertrages 3. den Belehnungstag und den Verfallstag (Laufzeit); 4. die Nachfrist 5. die genaue Beschreibung des Pfandes nach Art, Zahl, Marke, Seriennummer, Feingehalt sowie nach anderen zur Unterscheidung geeigneter Angaben; 6. den zugezählten Darlehensbetrag; 7. den Versicherungswert; 8. den Hinweis auf diese Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Bestimmungen über den Verkauf verfallener

Pfänder und auf die Bestimmungen für die Ermittlung der Höhe der Gebühren; 9. den Hinweis auf das Verbot des gewerbsmäßigen Ankaufes und der gewerbsmäßigen Belehnung von Pfandscheinen.

§ 11. Reklamationen

(1) Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen bei sonstigem Ausschluss sofort bei der Übernahme des Pfandscheines vorgebracht werden.

(2) Durch die Annahme des Pfandscheines erklärt sich der Pfandgeber mit den Verpfändungsbestimmungen gemäß dieser Geschäftsbedingungen einverstanden. Damit ist der Pfanddarlehensvertrag abgeschlossen.

§ 12. Ausübung der Rechte aus dem Pfandvertrag

Die Ausübung aller Rechte aus dem Pfanddarlehensvertrag, wie Auslösung, Umsetzung (Prolongation), Behebung eines eventuellen Verwertungsüberschusses, ist an die Vorlage des Originalpfandscheines gebunden. Der Überbringer eines Pfandscheines wird als über das Pfand Verfügungsberechtigt angesehen. Die Gesellschaft kann dennoch den Nachweis der Verfügungsberechtigung des Überbringers verlangen.

§ 13. Auslösung

Die Auslösung (Zurückgabe) eines Pfandes erfolgt gegen vollständige Bezahlung des Pfanddarlehens und der jeweils festgesetzten Darlehenszinsen und Gebühren, wie Manipulationsgebühr, Platzgeld, Zurückziehungsgebühr, sowie aller Spesen (in diesen Geschäftsbedingungen kurz Gebühren genannt) nach Eintritt des Verfalles.

§ 14. Gebührentarif

Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt und durch Anschlag in den Geschäftsräumen von Artessa an gut sichtbarer Stelle kundgemacht. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Falls mit Genehmigung der Gewerbebehörde eine Änderung des Gebührentarifes eintritt, so finden die geänderten Gebührensätze nur auf jene Geschäftsfälle Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen wurden.

§ 15. Übernahme ausgelöster Pfänder

(1) Ausgelöste Pfänder sind durch den Übernehmer sofort bei Übernahme auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen.

(2) Ausgelöste Pfänder sind sofort zu übernehmen und wegzuschaffen; andernfalls erfolgt ihre Lagerung auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers für die maximale Dauer von 12 Monaten.

(3) Ausgelöste Pfänder, die nicht innerhalb von 12 Monaten übernommen und weggeschafft werden, können für Rechnung des Pfandgebers verwertet werden.

§ 16. Auslösung im Korrespondenzwege

Pfänder können auch gegen Einsendung des Pfandscheines, des Darlehensbetrages samt allen Gebühren im Korrespondenzwege ausgelöst werden. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers; gegen Nachnahme findet eine Auslösung nicht statt.

§ 17. Umsetzung (Prolongation)

(1) Die Laufzeit eines Pfandes kann auf Verlangen des Pfandgebers gegen Rücknahme des alten und Ausstellung eines neuen Pfandscheines sowie gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühren verlängert werden (Umsetzung, Prolongation).

(2) Die Umsetzung kann von Artessa ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder von einer Abzahlung eines Teiles der Darlehen abhängig gemacht werden. Die Ablehnung der Umsetzung ist während eines gerichtlichen Kraftloserklärungsverfahrens oder eines Vormerkverfahrens unzulässig.

§ 18. Rückzahlung bei Umsetzung, Mehrbetrag, Teilbarkeit des Pfandes

(1) Der Pfandgeber kann bei der Umsetzung Rückzahlungen auf das erhaltene Darlehen leisten. Das verbleibende Darlehen darf hierbei jedoch nicht unter den von der Gesellschaft festgesetzten Mindestbetrag sinken.

(2) Bei der Umsetzung kann auf Verlangen des Pfandgebers mit Zustimmung des Sachverständigen ein über das ursprüngliche Darlehen hinausgehender Mehrbetrag gewährt werden. Bei Teilbarkeit des Pfandes können Teile gegen Bezahlung des dem jeweiligen Teil entsprechenden Anteiles des Darlehens und der Gebühren ausgelöst werden.

§ 19. Umsetzung im Korrespondenzwege

Pfänder können gegen Einsendung der Pfandscheine und der entsprechenden Darlehenszinsen und Gebühren auch im Korrespondenzwege umgesetzt werden. Die Versendung der neuen Pfandscheine erfolgt auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers; gegen Nachnahme findet eine Umsetzung nicht statt.

§ 20. Verfall und Verwertung der Pfänder

(1) Pfänder, die bis zu dem auf dem Pfandschein vermerkten Verfallstag nicht ausgelöst oder umgesetzt werden, sind verfallen und werden nach Ablauf des festgesetzten Nachfrist, welche mindestens vier Wochen betragen muss, der Verwertung zugeführt. Eine frühere Verwertung ist nur mit Zustimmung des Verpfänders erlaubt.

(2) Eine Mahnung oder sonstige Zahlungserinnerung durch den Pfandleiher ist nicht verpflichtend. Die Rechtsfolgen des Verfalls treten mit Fristablauf automatisch ein.

(3) Die Verwertung der Pfänder erfolgt in der Regel durch Versteigerung. Bleibt ein Pfand bei der Versteigerung ohne Anbot, so kann es auch freihändig verwertet werden.

(4) Pfänder, mit einem geschätzten Verkaufspreis bis maximal Euro 200, werden in der Regel ohne vorherigen Versteigerungsversuch freihändig verwertet.

(5) Pfänder mit Börsen- oder Marktpreis werden freihändig zum laufenden Preis verwertet.

§ 21. Ausrufpreis, Verkaufspreis, Veräußerungswert

(1) Die verfallenen Pfänder werden vor ihrer Verwertung durch einen Sachverständigen von Artessa einer Überprüfung unterzogen. Bei der Überprüfung wird der Ausrufpreis bzw. bei Pfändern, die freihändig verwertet werden sollen, der Verkaufspreis festgesetzt und zwar durch Hinzurechnung der tarifmäßigen Käufer- und Verkäufergebühren sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Veräußerungswert, den der Gegenstand in diesem Zeitpunkt besitzt. Als Veräußerungswert ist jener Wert anzusetzen, den eine Privatperson bei einem Verkauf an einen befugten Händler erzielen würde, wobei von einem Durchschnittspreis auszugehen ist. Die Beurteilung des Veräußerungswertes obliegt dem Pfandleiher alleine.

(2) Pfänder, die aus mehreren Teilen bestehen, können geteilt verwertet werden.

§ 22. Kundmachung verfallener Pfänder

Die Pfandscheinnummern der zur Verwertung gelangenden verfallenen Pfänder werden monatlich im Vorhinein durch Anschlag in den Geschäftsräumen von Artessa sowie in den von der Gesellschaft herausgegebenen Mitteilungsblättern kundgemacht.

§ 23. Auslösung und Umsetzung verfallener Pfänder

(1) Verfallene Pfänder können in der Regel spätestens am letzten Geschäftstag vor der Verwertung während der hierfür festgesetzten Öffnungszeiten ausgelöst oder umgesetzt werden.

(2) Am Tage der Verwertung kann eine Auslösung oder Umsetzung nur mehr in berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt werden.

§ 24. Verwertungstermine, Aussetzung der Verwertung

Der Pfandgeber hat keinen Anspruch darauf, dass sein verfallenes Pfand an einen bestimmten Ort oder Tag zur Verwertung gelangt. Auf Antrag des Verpfänders kann in Ausnahmefällen die Verwertung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, wenn Artessa zustimmt.

§ 25. Verwertung verfallener Pfänder

(1) Die Versteigerung verfallener Pfänder erfolgt nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Artessa.

(2) Die Verwertung von Gegenständen, deren Veräußerungswert Euro 200 nicht übersteigt, erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 dieser Geschäftsbedingungen. Die Verwertung von Gegenständen, die einen Börse- oder Marktpreis haben, erfolgt gemäß § 20 Abs. 5 dieser Geschäftsbedingungen.

(3) Für die Durchführung der Versteigerung oder der sonstigen Verwertung werden die jeweils für den Pfandgeber und die für den Ersteher bzw. Käufer festgesetzten Gebühren eingehoben.

FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE! Satz- und Druckfehler vorbehalten!